



**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
Sporttechnologie  
an der Universität Bayreuth  
vom 1. Juli 2024**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Masterprüfung .....	3
§ 2	Zugang zum Studium, Qualifikation.....	3
§ 3	Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	4
§ 4	Teilbereiche des Studiengangs .....	5
§ 5	Prüfungsausschuss.....	5
§ 6	Prüfende und Beisitzende .....	6
§ 7	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht .....	7
§ 8	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen .....	7
§ 9	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden.....	8
§ 10	Prüfungsbestandteile.....	8
§ 11	Prüfungsformen .....	9
§ 12	Masterarbeit.....	13
§ 13	Leistungspunktsystem.....	14
§ 14	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen.....	15
§ 15	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen .....	15
§ 16	Prüfungsnoten.....	15
§ 17	Prüfungsgesamtnote.....	16
§ 18	Bestehen der Masterprüfung .....	17
§ 19	Wiederholung einer Prüfung.....	18
§ 20	Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung .....	18
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten.....	18
§ 22	Mängel im Prüfungsverfahren .....	19
§ 23	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	19
§ 24	Ungültigkeit der Masterprüfung .....	20
§ 25	Verleihung des Mastergrades, Zeugnis .....	20
§ 26	Studienberatung.....	21
§ 27	Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	22
	Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen.....	23

## § 1

### Zweck der Masterprüfung

<sup>1</sup>Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudiengangs Sporttechnologie wird festgestellt, ob die oder der Studierende ingenieur- und sportwissenschaftliche Kompetenzen erworben hat und in der Lage ist, die in dieser Satzung vorgesehenen interdisziplinären komplexen Problemstellungen bei sporttechnischen Fragestellungen zu lösen. <sup>2</sup>Gleichermaßen wird festgestellt, ob die oder der Studierende die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. <sup>3</sup>Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät und die Fakultät für Ingenieurwissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

## § 2

### Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
1. ein Hochschulabschluss mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ (2,5) in einem der nachfolgend genannten Studiengänge oder ein damit gleichwertiger Abschluss:
    - Bachelorstudiengang Sportökonomie, Engineering Science, Wirtschaftsingenieurwesen, Materialwissenschaft und Werkstofftechnik an der Universität Bayreuth oder
    - Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik an der Universität Bayreuth oder
    - Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang mit dem Schwerpunktfach Sport an der Universität Bayreuth
    - Bachelorstudiengang Sportwissenschaft an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein damit gleichwertiger Abschluss
  2. nachgewiesene Kenntnisse in den Bereichen Konstruktionslehre, Maschinenelemente und Festigkeitslehre (7 LP) sowie Ingenieurmathematik (15 LP)  
Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der erforderlichen Leistungen bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen; dabei sind die geforderten Leistungspunkte in den in Abs. 3 Satz 2 genannten Umfang von maximal 30 Leistungspunkten einzubeziehen.
  3. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben.

- (2) <sup>1</sup>Soweit ein Abschluss nach Abs. 1 Nr. 1 die erforderliche Durchschnittsnote nicht aufweist, kann die Abschlussnote des einschlägigen Erstabschlusses um die Notenstufe 0,5 aufgewertet werden, wenn ein Nachweis über die an einer Hochschule erworbenen Kompetenzen in Experimentalphysik (Grundlagen und Verbreiterung der Grundlagen der klassischen Physik, wie Mechanik, Dynamik, Wellenvorgänge, Erhaltungssätze und Struktur der Materie) im Umfang von mindestens 8 Leistungspunkten erbracht wird. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der gemäß § 5 eingerichtete Prüfungsausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Die Abschlüsse dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen aufweisen. <sup>2</sup>Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede gegeben, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten aus dem jeweiligen Bachelorstudiengang spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ergänzend zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. <sup>3</sup>Dabei finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnungen für die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengänge in der aktuell gültigen Fassung Anwendung. <sup>4</sup>Leistungen, die nach Abs. 1 Nr. 2 nachgereicht werden müssen, sind bei der Berechnung des maximalen Umfangs von 30 Leistungspunkten einzubeziehen. <sup>5</sup>Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 BayHIG. <sup>6</sup>Die Entscheidungen in den Fällen der Sätze 1 bis 5 trifft der gemäß § 5 eingerichtete Prüfungsausschuss.
- (4) <sup>1</sup>Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. <sup>2</sup>Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen und nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note „gut“ (2,5) entsprechen. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses mit mindestens der Note „gut“ (2,5) bis zum Ende des ersten Semesters nachreichen.
- (5) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Sporttechnologie gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

### § 3

#### **Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Vorgeschriebene Praktika sind in das Studium integriert und sollten innerhalb der Regelstudienzeit abgeleistet werden.

- (3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120.
- (4) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 4**

### **Teilbereiche des Studiengangs**

- (1) Das Studium des Masterstudiengangs Sporttechnologie ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Modulbereichen, die im Anhang detailliert aufgeführt werden:

A: Eingangsmodulbereich (29 LP)

B: Sportwissenschaftlicher Modulbereich (15 LP)

C: Ingenieurwissenschaftlicher Modulbereich (26 LP)

D: Interdisziplinärer Modulbereich (30 LP)

E: Mastermodul (20 LP)

- (2) <sup>1</sup>Die Ablegung weiterer Prüfungen in den nicht gewählten Unterbereichen des Modulbereichs B sowie in den Modulbereichen A, C und D über den erforderlichen Umfang hinaus ist möglich; § 17 Abs. 1 ist zu beachten. <sup>2</sup>Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene weitere Prüfungsleistungen besteht nicht.
- (3) <sup>1</sup>Im Wahlpflichtbereich B können Studierende ein Praktikum von insgesamt vier Wochen in einer Leistungs- oder Hochleistungssporteinrichtung (z. B. Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT)) absolvieren. <sup>2</sup>Studierende, die auf freiwilliger Basis außerhalb der Bestimmungen der Prüfungsordnung ein länger dauerndes Praktikum oder weitere Praktika absolvieren möchten, werden dazu ausdrücklich ermutigt und dabei unterstützt. <sup>3</sup>Die zeitliche Durchführung des Praktikums richtet sich nach den Erfordernissen der Praktikumsanbieter und wird von den Studierenden selbstständig organisiert. <sup>4</sup>Art und Dauer der Praktikumsstätigkeit sind vom jeweiligen Praktikumsanbieter zu bescheinigen. <sup>5</sup>Während des Praktikums ist ein Berichtsheft zu führen, in dem die oder der Studierende die durchgeführten Tätigkeiten auf mindestens einer DIN-A4-Seite pro Woche darlegt. <sup>6</sup>Der Praktikumsbericht ist unbenotet und wird von der oder dem Prüfenden nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. <sup>7</sup>Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 19 entsprechend.

## **§ 5**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch

und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. <sup>3</sup>Er besteht aus drei Mitgliedern und je einer Ersatzvertreterin oder einem Ersatzvertreter. <sup>4</sup>Jeweils ein Mitglied wird vom jeweiligen Fakultätsrat aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BayHIG) der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Ingenieurwissenschaften für die Dauer von vier Jahren gewählt. <sup>5</sup>Die beiden Fakultätsräte bestimmen zudem ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kulturwissenschaftlichen Fakultät oder der Fakultät für Ingenieurwissenschaften; die Amtszeit beträgt vier Jahre. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. <sup>2</sup>Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>4</sup>Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. <sup>6</sup>Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an die Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

## § 6

### Prüfende und Beisitzende

- (1) <sup>1</sup>Prüfende können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzende können alle Mitglieder der Universität Bayreuth herangezogen werden, die einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben.

- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüfende oder Prüfender tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.
- (3) <sup>1</sup>Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die oder der Prüfende. <sup>2</sup>Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüfende oder einen Prüfenden.

## § 7

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden, der Beisitzenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

## § 8

### **Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote  $x$ , bester erzielbarer Note  $N_{\max}$ , unterster Bestehensnote  $N_{\min}$  und erzielter Note  $N_d$  umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. <sup>3</sup>Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. <sup>4</sup>Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>5</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen

Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. <sup>6</sup>Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>7</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

## **§ 9**

### **Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. <sup>2</sup>Die Prüfungszeiträume dauern in der Regel eine Woche vor der vorlesungsfreien Zeit bis in die zweite Woche der Vorlesungszeit hinein.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungstermine und, soweit nicht im Anhang vorgegeben, die jeweilige Prüfungsform sowie die Dauer einer Prüfung werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden. <sup>3</sup>Ein kurzfristiger Wechsel der oder des Prüfenden ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

## **§ 10**

### **Prüfungsbestandteile**

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang aufgeführten Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass die oder der Studierende die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.



## § 11

### Prüfungsformen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Portfolioprüfungen, Hausarbeiten, Präsentationen, Beiträgen, schriftliche Ausarbeitungen, Essays und semesterbegleitenden Aufgaben abgelegt. <sup>2</sup>Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>In Fällen des Abs. 8 findet die Regelung von Satz 1 keine Anwendung. <sup>3</sup>Bei Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ ist diese von einer oder einem zweiten Prüfenden zu bewerten.
- (4) <sup>1</sup>Klausuren sind schriftliche Prüfungen und werden wenigstens einstündig und höchstens zweistündig durchgeführt, sofern im Anhang nichts anderes angegeben ist; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die oder der jeweilige Prüfende. <sup>3</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>4</sup>Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>5</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. <sup>6</sup>Die oder der Studierende kann freiwillig Klausuren in mehreren Teilen absolvieren, sofern dies beim jeweiligen Modul möglich ist; dies ist beim jeweiligen Modul im Anhang angegeben. <sup>7</sup>Bei der erstmaligen Anmeldung zur Modulprüfung ist anzugeben, ob die Prüfung in mehreren Teilen abgeleistet wird. <sup>8</sup>Wird eine geteilte Modulprüfung nicht in allen Teilen bestanden, so ist sie als „nicht ausreichend“ zu werten.
- (5) <sup>1</sup>Erscheint eine Studierende oder ein Studierender verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsicht führenden Person zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) <sup>1</sup>Die Klausuren werden in der Regel von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. <sup>2</sup>Die Noten für die Klausuren werden gemäß § 16 von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. <sup>3</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>4</sup>Das bewertete Exemplar der Klausur verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (7) <sup>1</sup>Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. <sup>2</sup>Werden Klausuren nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Abs. 4 und 6 Sätze 1 und 2 nur für den Teil, der nicht im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt. <sup>3</sup>Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind von zwei Prüfenden zu erstellen. <sup>4</sup>Von den Prüfenden ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. <sup>5</sup>Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. <sup>6</sup>Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.
- (8) <sup>1</sup>Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die oder der Studierende die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. <sup>2</sup>Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Studierenden, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. <sup>3</sup>Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. <sup>4</sup>Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der oder des Studierenden gerundet. <sup>5</sup>Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. <sup>6</sup>Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note
- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
  - 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
  - 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
  - 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
  - 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
  - 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
  - 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
  - 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
  - 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
  - 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind.
- <sup>7</sup>Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der oder des Studierenden gerundet. <sup>8</sup>Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend). <sup>9</sup>Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:
- Bestehensgrenzen,
  - erreichte Punktzahl,

- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl oder Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

<sup>10</sup>Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. <sup>11</sup>§ 16 Abs. 2 findet hierbei entsprechend Anwendung.

<sup>12</sup>Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

- (9) <sup>1</sup>Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung fünfzehn bis dreißig Minuten. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden unter Heranziehung einer oder eines Beisitzenden in deutscher Sprache durchgeführt. <sup>3</sup>Eine Prüfende oder ein Prüfender oder die oder der Beisitzende fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden oder der oder des Prüfenden und der oder des Beisitzenden, der oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. <sup>4</sup>Das Protokoll ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. <sup>5</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfenden oder von der oder dem Prüfenden gemäß § 16 festgesetzt.
- (10) <sup>1</sup>Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörende zugelassen. <sup>2</sup>Auf Antrag der oder des Studierenden werden Zuhörende ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (11) <sup>1</sup>In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der prüfenden Personen im gegenseitigen inhaltlichen Zusammenhang stehende Leistungen (Teilprüfungsleistungen) zum selben Prüfungsgegenstand erbracht. <sup>2</sup>Die einzelnen Teilprüfungsleistungen können schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen (gemäß Abs. 4, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17) sein, die in ihrer Gesamtheit die Modulprüfung für das betreffende Modul bilden. <sup>3</sup>Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilprüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 2.
- (12) <sup>1</sup>Hausarbeiten werden im Umfang von zehn bis vierzig Seiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. <sup>2</sup>Das Thema wird von der oder dem zuständigen Prüfenden unter Berücksichtigung der Vorschläge der oder des Studierenden gestellt. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt sechs Wochen. <sup>4</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>5</sup>In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des Prüfenden diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. <sup>6</sup>Weist die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. <sup>7</sup>Die schriftliche Ausarbeitung muss der oder dem Prüfenden spätestens bis drei

Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgelegt werden.<sup>8</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.<sup>9</sup>Die oder der Prüfende setzt die Note gemäß § 16 fest.<sup>10</sup>Das bewertete Exemplar der Arbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (13) <sup>1</sup>Bei Präsentationen sind Thema, ggf. Art der Verschriftlichung, Dauer und Umfang mit der oder dem jeweiligen Prüfenden abzuklären. <sup>2</sup>Die Dauer einer Präsentation kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands fünfzehn bis dreißig Minuten betragen. <sup>3</sup>Abs. 9 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.
- (14) <sup>1</sup>Bei Beiträgen (z.B. Testate, Protokolle, Berichte, Konzepte) handelt es sich um eine schriftliche Darstellung fachlicher Inhalte nach vorgegebenen Kriterien. <sup>2</sup>Die Form, Bearbeitungsfrist und der Umfang der Leistung sowie die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweiligen Prüfenden bekanntzugeben. <sup>3</sup>Abs. 12 Satz 6 und 8 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Leistung ist entweder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (Alternative 1) oder aber gemäß § 16 zu benoten (Alternative 2). <sup>5</sup>Im Fall von Satz 4 Alternative 1 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein. <sup>6</sup>Wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet, so gelten die Wiederholungsregelungen von § 19 entsprechend.
- (15) <sup>1</sup>Die schriftliche Ausarbeitung ist eine den fachüblichen Kriterien und Gepflogenheiten entsprechende, schriftliche Darstellung z.B. eines selbstdurchgeführten Projekts im Rahmen von Labor- oder Forschungsarbeit bzw. Forschungsprojekten. <sup>2</sup>Das Thema, der Umfang und die Bearbeitungsfrist werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgelegt und in der Regel zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. <sup>3</sup>Abs. 12 Satz 6 und 8 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Leistung ist entweder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (Alternative 1) oder aber gemäß § 16 zu benoten (Alternative 2). <sup>5</sup>Im Fall von Satz 4 Alternative 1 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein. <sup>6</sup>Wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet, so gelten die Wiederholungsregelungen von § 19 entsprechend.
- (16) <sup>1</sup>Ein Essay umfasst etwa sechs Seiten; das Thema wird von der oder dem Prüfenden der jeweiligen Veranstaltung gestellt. <sup>2</sup>Der Bearbeitungszeitraum ist von der oder dem Prüfenden mit der Ausgabe des Themas festzulegen. <sup>3</sup>Hierbei dürfen max. sechs Wochen nicht überschritten werden. <sup>4</sup>Abs. 12 Satz 4 bis 6, 8 und 9 gilt entsprechend.
- (17) <sup>1</sup>Semesterbegleitende Aufgaben in Form von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Leistungen (z.B. Bearbeitung von Übungsblättern, Programmierübungen, Lesekarten, Hausaufgaben, Zeichnungen, Erstellen von Videos) werden modulbegleitend gestellt und angefertigt sowie als Einzel- oder Gruppenleistungen durchgeführt. <sup>2</sup>Die einzelnen Leistungen werden im Verlauf bzw. zum Ende des Semesters erbracht und bilden in ihrer Gesamtheit die Prüfung. <sup>3</sup>Die Form, der Umfang und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Prüfenden bekanntzugeben. <sup>4</sup>Die Leistung ist entweder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (Alternative 1) oder aber gemäß § 16

zu benoten (Alternative 2).<sup>5</sup>Im Fall von Satz 4 Alternative 1 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein.<sup>6</sup>Wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet, so gelten die Wiederholungsregelungen von § 19 entsprechend.

## § 12

### Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>In der Masterarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen.<sup>2</sup>Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Wunsches der oder des Studierenden zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter (gemäß § 6).<sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter des entsprechenden Faches aus der Kulturwissenschaftlichen Fakultät oder der Fakultät für Ingenieurwissenschaften.<sup>3</sup>Der Ausgabebetag ist aktenkundig zu machen.<sup>4</sup>Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Masterarbeit im vierten Semester stattfindet.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 600 Stunden.<sup>2</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate.<sup>3</sup>In Fällen, in denen die oder der Studierende eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der oder des Studierenden der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters die Abgabefrist um höchstens zwölf Wochen verlängern; der Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist der Masterarbeit zu stellen.<sup>4</sup>Weist die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit.<sup>5</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann nach Absprache mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.<sup>2</sup>Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.<sup>3</sup>Die Masterarbeit kann mittels geeigneter Software darauf überprüft werden, ob sie selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde; insbesondere kann sie mit Hilfe von Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.<sup>4</sup>Zudem kann die Erstgutachterin oder der Erstgutachter eine deutschsprachige Zusammenfassung verlangen, wenn die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.

- (5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in elektronischer Form (druckbares PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. <sup>2</sup>Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Formularserver. <sup>3</sup>Der Abgabetermin ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (6) Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten.
- (7) <sup>1</sup>Die oder der Studierende kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. <sup>2</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragten Gutachterinnen und/oder Gutachter weiter. <sup>2</sup>Die Gutachten/Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>3</sup>Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. <sup>4</sup>Der Inhalt der Masterarbeit ist den Gutachterinnen und/oder Gutachtern in der Regel in einem 20-minütigen Vortrag zu präsentieren, der gemäß § 16 benotet wird. <sup>5</sup>Für die Note der Masterarbeit werden die Noten der beiden Gutachterinnen und/oder Gutachtern gemittelt. <sup>6</sup>Dabei gehen die beiden Noten für die schriftliche Arbeit mit dreifacher Gewichtung und die beiden Noten für den mündlichen Vortrag mit einfacher Gewichtung in die Gesamtnote ein. <sup>7</sup>Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>8</sup>In dieser Form geht die Note der Masterarbeit in die Ermittlung der Gesamtnote ein
- (9) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (10) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

## § 13

### Leistungspunktsystem

- (1) <sup>1</sup>Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System. <sup>3</sup>Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

## § 14

### **Berücksichtigung von Schutzbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. <sup>2</sup>Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 15

### **Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen**

- (1) <sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- (2) <sup>1</sup>Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. <sup>2</sup>Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 16

### **Prüfungsnoten**

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten, soweit nicht im Anhang eine andere Gewichtung vorgegeben wird. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

## § 17

### Prüfungsgesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Masterarbeit, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Werden im Modulbereich A, B und D mehr Leistungspunkte erbracht als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. <sup>4</sup>Werden im Modulbereich C2 mehr Leistungspunkte erbracht als erforderlich sind, gehen unabhängig von den festgelegten Intervallgrenzen nur die am besten bewerteten Module im Umfang von 16 Leistungspunkten in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote ein. <sup>5</sup>Nicht benotete Module werden dabei erst nach den benoteten Modulen zur Erlangung der erforderlichen Leistungspunkte gezählt. <sup>6</sup>Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte des Modulbereichs überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.



- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Studierenden bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl der Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>8</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>9</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

## § 18

### Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 3 erfüllt sind.
- (2) <sup>1</sup>Hat eine Studierende oder ein Studierender bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG in der jeweils gültigen Fassung. <sup>4</sup>Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags

wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen, eine Nachfrist gewährt werden.

## **§ 19**

### **Wiederholung einer Prüfung**

- (1) Jede nicht bestandene Prüfung kann innerhalb der Fristen des § 18 mehrmals wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Zur Notenverbesserung können bis zu zwei bestandenen Prüfungen freiwillig wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine freiwillige Wiederholung der bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung kann in einer anderen Prüfungsform gemäß § 11 erfolgen; dies bestimmt die oder der Prüfende.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich. <sup>3</sup>Wird die begonnene Masterarbeit aufgrund der Höchststudiedauer nach § 18 Abs. 2 nicht bestanden, so kann die Masterarbeit bis zum Ende der vorgesehenen Bearbeitungsfrist als Wiederholung fortgeführt werden; die oder der Studierende hat dies bis zum Ablauf der Höchststudiedauer nach § 18 Abs. 2 dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. <sup>4</sup>Wird die Masterarbeit dann mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

## **§ 20**

### **Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung**

Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG.

## **§ 21**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung kann die oder der Studierende Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle nehmen.

- (2) <sup>1</sup>Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich. <sup>2</sup>War die oder der Studierende ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

## § 22

### Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der oder dem Prüfenden geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 23

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Studierende, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den

ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder von der Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (5) <sup>1</sup>Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die oder der Studierende versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. <sup>3</sup>Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. <sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. <sup>5</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

## § 24

### Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

## § 25

### Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung werden auf Antrag der oder des Studierenden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. <sup>3</sup>Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität

versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad Master of Science zu führen. <sup>5</sup>Dieser ist mit der Abkürzung M.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.

- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. <sup>2</sup>Die weiteren Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit die oder der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt. <sup>3</sup>Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. <sup>5</sup>Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>6</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades Master of Science richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

## § 26

### Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Masterstudiengang Sporttechnologie betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Masterstudiengangs Sporttechnologie.
- (3) <sup>1</sup>Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. <sup>2</sup>Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängerinnen oder Studienanfängern,
  2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
  3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
  4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,
  5. vor der Wahl von Spezialisierungen bzw. vor der Wahl von Veranstaltungen im Wahlpflichtmodul.

## § 27

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 2. Juli 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/2025 mit diesem Studiengang beginnen. <sup>3</sup>Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sporttechnologie an der Universität Bayreuth vom 10. April 2017 (AB UBT 2017/017), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist; auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sporttechnologie an der Universität Bayreuth vom 10. April 2017 (AB UBT 2017/017), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

## Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

In der nachfolgenden Übersicht sind die Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen aufgeführt.

### Abkürzungen:

K	Klausur
mP	mündliche Prüfung
H	Hausarbeit
P	Präsentation
E	Essay
B	Beiträge
semA	semesterbegleitende Aufgaben
sA	schriftliche Ausarbeitung
MA	Masterarbeit

- | Senkrechte Striche zwischen Prüfungsformen markieren mögliche Alternativen.
- + Pluszeichen definieren mehrere Prüfungsleistungen.
- x/y Brüche kennzeichnen die Gewichtung, mit der die jeweilige Prüfungsleistung in die Modulnote eingeht.
- () Runde Klammern gruppieren zusammengehörige Prüfungsbestandteile. Sie können verwendet werden, um alternative Prüfungsformen einer Prüfungsleistung oder die Aufteilung einer Prüfungsleistung auf mehrere zu definieren.
- \* Mit „\*“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote bzw. Gesamtnote ein.
- [] In eckigen Klammern werden freiwillige Teilprüfungen definiert.

Module, die ganz oder teilweise bereits in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth belegt wurden, können im Masterstudiengang nicht mehr gewählt werden.

Bereich Module	LP	Prüfung
<b>A Eingangsbereich</b>	<b>29</b>	
A Sport – Empfohlene Eingangsmodule für Ingenieurwissenschaftler	29	
A Sport 1 Anwendungsfelder der Sportwissenschaft	5	Portfolioprüfung: <b>K</b> 1/2 + <b>E</b> 1/2
A Sport 2 Sportwissenschaftliche Grundlagen und Sporttechnologie in der Anwendung	6	Portfolioprüfung: <b>K</b> 1/2 + ( <b>E</b>   <b>H</b> ) 1/2
A Sport 3 Training, Bewegung und Medizin I	6	Portfolioprüfung: <b>K</b> 1/2 + <b>K</b> 1/2
A Sport 4 Training, Bewegung und Medizin II	6	Portfolioprüfung: ( <b>H</b>   <b>E</b>   <b>semA</b> ) 1/3 + <b>K</b> 1/3 + <b>H</b> 1/6 + <b>P</b> 1/6

Bereich Module	LP	Prüfung
A Sport 5 Sport in Gesellschaft und Wirtschaft I	6	Portfolioprüfung: <b>K 1/2 + K 1/2</b>
A Ing – Empfohlene Eingangsmodule für Sportwissenschaftler	29	
A Ing 1 Materialwissenschaft I	6	Portfolioprüfung: <b>K [K 1/2 + K 1/2] + B*</b>
A Ing 2 Produktentwicklung	8	<b>K [K 1/2 + K 1/2]</b>
A Ing 3 Technische Mechanik	11	240 min <b>K</b>
A Ing 4 Programmieren für Ingenieure	4	<b>K</b>
<b>B Sportwissenschaftlicher Modulbereich</b> (Es ist ein Unterbereich im Umfang von 15 LP zu wählen.)	<b>15</b>	
B 1 Health and Fitness Management	15	
B 1-1 Gesundheit, Erkrankung & Fitness aus medizinischer Sicht	5	<b>K</b>
B 1-2 Physical Fitness – Trainings- und Testkonzepte	5	<b>H   P   semA</b>
B 1-3 Trends im Gesundheits- und Fitness-Sport	5	<b>P   semA</b>
B 2 Neuromotorik, Screening, Performance	15	
B 2-1 Trainingswissenschaft	5	<b>semA</b>
B 2-2 Leistungs- und Funktionsdiagnostik	5	<b>semA</b>
B 2-3 Praktikum	5	Praktikumsbericht gemäß § 4 Abs. 3
B 3 Sportökologie und Outdoorsport	15	
B 3-1 Sportökologie (Pflichtmodul)	5	Portfolioprüfung: <b>P 1/2 + (K   E   semA) 1/2</b>
B 3-2 Natursporttourismus (Wahlmodul)	5	<b>H   P   E   semA</b>
B 3-3 Sport und Umwelt (Wahlmodul)	5	<b>K   mP   H   P   E   semA</b>
B 3-4 Sport Ecology Research Lab (Wahlmodul)	5	<b>K   mP   H   P   E   semA</b>
B 3-5 Ökologische Vertiefung (Wahlmodul)	5	<b>K   mP   H   P   E   semA</b>
B 4 Sportmanagement	15	
B 4-1 Einführung in das Sportmanagement	5	<b>K</b>
B 4-2 Sportmanagement: Vermarktung	5	<b>K   Portfolioprüfung: H 1/2 + P 1/2</b>
B 4-3 Sportmanagement 2	5	<b>K   Portfolioprüfung: H 1/2 + P 1/2</b>
<b>C Ingenieurwissenschaftlicher Modulbereich</b>	<b>26</b>	
C 1 – Pflichtmodule	10	
C 1-1 Biomakromoleküle und Biomaterialien	5	<b>K   mP</b>
C 1-2 Werkstoffe und ihre Anwendungen	5	<b>K [K 1/2 + K 1/2]</b>



Bereich Module	LP	Prüfung
C 2 – Wahlpflichtmodule (Aus den zwei Modulbereichen C 2-1 und C 2-2 sind jeweils Module im Umfang von sechs bis zehn Leistungspunkten zu wählen, wobei insgesamt mindestens 16 Leistungspunkte zu erbringen sind.)	mind. 16	
C 2-1 Materialwissenschaften	6 - 10	
C 2-1.1 MKH Metalle: Konstitutionslehre I und Halbzeuge	5	Portfolioprüfung: <b>K [K 1/2 + K 1/2] + B*</b>
C 2-1.2 Fügetechnik und Lasermaterialbearbeitung	3	<b>K [K 1/2 + K 1/2]</b>
C 2-1.3 Polymere (Sporttechnologie)	5	Portfolioprüfung: <b>K + B*</b>
C 2-1.4 Polymere Werkstoffe	6	Portfolioprüfung: <b>K + B*</b>
C 2-1.5 Biofabrication	5	Portfolioprüfung: <b>K 3/5 + P 1/5 + B 1/5</b>
C 2-1.6 Bioinspirierte Technik	5	<b>K</b>
C 2-1.7 Biokomponenten und natürliche Verbundwerkstoffe	3	Portfolioprüfung: <b>K 7/10 + P 3/10</b>
C 2-1.8 Elektronik- und Sensortechnologie	5	<b>mP</b>
C 2-1.9 Additive Fertigung und Innovationen	5	<b>K</b>
C 2-2 Produktentwicklung	6 - 10	
C 2-2.1 Methoden der Fabrikoptimierung	6	<b>K</b>
C 2-2.2 Fertigungslehre und Werkzeugmaschinen	8	Portfolioprüfung: <b>K [K 1/2 + K 1/2] + semA*</b>
C 2-2.3 Höhere Finite Elemente Analyse I	5	<b>K   mP</b>
C 2-2.4 Fortgeschrittenes Programmieren für Ingenieure I	3	<b>K   mP</b>
C 2-2.5 Ausgewählte Kapitel der multimedialen Produktentwicklung und Konstruktion	6	<b>K [K 1/2 + K 1/2]</b>
C 2-2.6 Fortgeschrittenes Programmieren für Ingenieure II	5	<b>K   mP</b>
C 2-2.7 Planung und Produktion	8	Portfolioprüfung: <b>K + semA*</b>
C 2-2.8 Produktion und Digitalisierung	5	Portfolioprüfung: <b>K + semA*</b>
C 2-2.9 Strömungsmechanik	5	<b>K</b>
C 2-2.10 Experimentelle Strömungsmechanik	5	Portfolioprüfung: <b>B 1/3 + B 2/3</b>
C 2-2.11 Simulation und Datenanalyse	5	<b>mP</b>
C 2-2.12 Antriebstechnik I	5	<b>K</b>
C 2-2.13 Maschinelles Lernen in der Produktion	5	Portfolioprüfung: <b>K 1/2 + H 1/2</b>

Bereich Module	LP	Prüfung
<b>D Interdisziplinärer Modulbereich</b>	<b>30</b>	
D 1 – Pflichtmodule des interdisziplinären Modulbereichs	20	
D 1-1 Sport-Biomechanik	5	Portfolioprüfung: <b>K</b> 3/5 + <b>P</b> 2/5
D 1-2 Sportstätten- und -geräteentwicklung	5	<b>K   mP   H   P</b>
D 1-3 Projektseminar	10	Portfolioprüfung: <b>semA</b> 3/20 + <b>semA</b> 6/20 + <b>sA</b> 3/20 + <b>P</b> 8/20
D 2 – Wahlpflichtmodule des interdisziplinären Modulbereichs (Es sind mind. zwei Module im Umfang von insgesamt 10 LP zu wählen.)	10	
D 2-1 Instrumentierte Sportgeräte, Wearables und digitale Anwendungen im Sport	5	<b>K   mP   H   P</b>
D 2-2 Innovative Materialien im Sport	5	<b>K   mP   H   P</b>
D 2-3 Betriebswirtschaftliche Funktionen im Sport	5	<b>K</b>   Portfolioprüfung: <b>H</b> 1/2 mit <b>P</b> 1/2
D 2-4 Virtuelle Produktentwicklung im Sport	5	<b>K   mP   H   P</b>
D 2-5 Aero- und Hydrodynamik im Sport	5	<b>K   mP   H   P</b>
D 2-6 Modellierung und Simulation menschlicher Bewegung	5	<b>K   mP   H   P</b>
D 2-7 Schuhentwicklung im Sport	5	<b>K   mP   H   P</b>
D 2-8 Sportinformatik und -analytik	5	Fachabhängige Prüfungsleistung
D 2-9 Medical Implant Engineering	5	Portfolioprüfung: <b>P</b> 1/2 + <b>H</b> 1/2
D 2-10 Gewebe und Zell-Biomechanik	3	<b>K   P</b>
<b>E Masterarbeit</b>	<b>20</b>	
E Masterarbeit	20	<b>MA</b> 3/4 + <b>P</b> 1/4
<b>SUMME</b>	<b>120</b>	

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 19. Juni 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 28. Juni 2024, Az. A 3395/8 - I/1.

Bayreuth, 1. Juli 2024

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 1. Juli 2024 in der Hochschule niedergelegt.  
Die Niederlegung wurde am 1. Juli 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.  
Tag der Bekanntmachung ist der 1. Juli 2024.